

Archiv 06.03.4
Geschäft 2017-210
Status teilöffentlich
Stossrichtung 5 Tradition und Integration

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017

Bürgerrecht

Aufhebung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung

Aufhebung der gemeinderätlichen Kompetenz zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts

Beibehaltung der Durchführung externer Grundkenntnistests

Ausgangslage

Am 20. Juni 2014 hat die Bundesversammlung ein neues Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht verabschiedet, welches per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Die kantonale Bürgerrechtsverordnung wurde demzufolge auch revidiert. Am 23. August 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung verabschiedet, welche ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt, aufgrund der neuen übergeordneten Vorschriften die kommunalen Bürgerrechtsverordnungen aufzuheben. Die neuen übergeordneten Erlasse geben den Gemeinden keinen Spielraum mehr, auf kommunaler Ebene separate Regelungen zu treffen.

Nicht im neuen übergeordneten Erlass geregelt ist das Ehrenbürgerrecht. In der aktuellen kommunalen Bürgerrechtsverordnung wird in Artikel 15 festgehalten:

*Der Gemeinderat kann jeder schweizerischen Person, die sich in besonderer verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Bassersdorf eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber verleihen.
Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos.*

Bassersdorf hat zwischen 1962 und 1991 insgesamt viermal das Ehrenbürgerrecht verliehen (Karl Otto Hügin, Max Werner Lenz, Jakob Benz und Elsie Attenhofer Schmid). Zudem wurde 2005 im Rahmen der Feier „850-Jahre-Bassersdorf“ an Erika Zweifel und Dr. Hans Morf das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Ein 2010 gestelltes Begehren wurde dagegen abgelehnt, weil die Leistungen für Bassersdorf im Vergleich mit den anderen Ehrenbürgern nicht als ausserordentlich eingeschätzt wurden. Der damalige Versuch, Kriterien für künftige Vergaben des Ehrenbürgerrechts festzulegen, wurde aufgrund von stark auseinandergelassenen Meinungen abgebrochen.

Eine weitere Abweichung von der heute noch gültigen kommunalen Bürgerrechtsverordnung besteht im 2. Abschnitt betreffend ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Während die Durchführung eines Sprachtests detailliert im Art. 9 der neuen kantonalen Verordnung geregelt ist, sieht das kantonale Recht nicht vor, dass die Einbürgerungsbewerber einen Test zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse absolvieren müssen.

Mit Beschluss vom 14. August 2007 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Einbürgerungsbewerber ohne Anspruch einen externen Test zu ihren sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnissen absolvieren müssen. Diese Tests werden durch die Stiftung WBK Dübendorf durchgeführt.

Erwägungen

_ Ehrenbürgerrecht

Mit der Aufhebung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung aufgrund des übergeordneten Rechts entfällt auch Art. 15, welcher den Gemeinderat ermächtigt, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Die Regelung des Ehrenbürgerrechts ist laut Auskunft Gemeindeamt eine Möglichkeit der Gemeinde, aber keine Verpflichtung. Es muss nur dann geregelt werden, wenn das Ehrenbürgerrecht Rechtsfolgen haben soll (Einbürgerung). Soll das Ehrenbürgerrecht als blosser Ehrentitel vergeben werden, kann dies im Einzelfall geprüft und mittels Gemeinderatsbeschluss geregelt werden.

Der zuständige Ressortvorstand empfiehlt, von einer separaten Neuregelung abzusehen.

_ Externe Grundkenntnistests

Die Einführung des externen Grundkenntnistests über die staatsbürgerlichen Kenntnisse hat sich sehr positiv auf das Einbürgerungsverfahren ausgewirkt. Die Einbürgerungsbewerber setzen sich bereits vor der Anhörung durch das Einbürgerungsgremium intensiv mit den Themen Politik und Gesellschaft auseinander und das Niveau der Gespräche konnte deutlich erhöht werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll an den externen Grundkenntnistests festgehalten werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die kommunale Bürgerrechtsverordnung vom 12. September 2006 wird aufgrund von übergeordnetem Recht aufgehoben.
2. Die Aufhebung der gemeinderätlichen Kompetenz zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts inkl. Rechtsfolgen wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts im Sinne eines Ehrentitels (ohne Rechtsfolgen) ist mittels Gemeinderatsbeschluss auch in Zukunft möglich.
4. Die externen Grundkenntnistests über die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden weiterhin durchgeführt.

Mitteilung an:

- _ Leitung Abteilung Dienste + Sicherheit (elektronisch)
- _ Bereichsleitung Publikumsdienste (elektronisch)
- _ Antonia Leal (elektronisch)
- _ Akten

Beilagen:

- _ Kantonale Bürgerrechtsverordnung 2017
- _ Kommunale Bürgerrechtsverordnung 2006
- _ GRB 14.8.2007

Beschluss
vom 12. Dezember 2017
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Elvira Venosta, Tel. 044 838 86 03, elvira.venosta@bassersdorf.ch